



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND im Februar/März

(ab 08.3.2021 bis voraussichtlich 18.04.2021)

Seit dem 22. Februar 2021 besteht die Möglichkeit, im Rahmen der EC-Jugendarbeit im EC-Landesverband, Angebote für Kinder und Jugendliche in Form von Präsenztreffen durchzuführen, wie sie laut hessischer Verordnung möglich sind. (Gilt nicht für RLP oder NRW!)

Darunter fallen zurzeit ausschließlich folgende:

1. (wöchentliche) Angebote bis zu max. 5 Personen (inkl. Mitarbeitende) → siehe Punkt 10
2. Schulungsangebote (z.B. für Mitarbeitende) bis max. 15 Personen → siehe Punkt 11
3. Sportangebote auf privaten und öffentlichen Sportanlagen im Freien → siehe Punkt 9

Weitere Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur „bei besonderem öffentlichem Interesse“ und nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband:

1. **Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten** (*wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Jugendhauskreis, Schulungsabende, sowie Pfadfindertreffen etc.*) und **Veranstaltungen** (*Teenevents, Jugendgottesdienste, Freizeiten, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.*) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes und mit dem EC-Landesverband abgestimmtes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden.
2. **Alle Gruppenangebote oder Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Veranstaltung zu verstehen**.
Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden.
3. Die **Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:
 - es müssen **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
 - Im **öffentlichen Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) darf man sich **nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen ohne Abstand** zueinander treffen. **Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt**. Dasselbe gilt für Treffen im Privaten (eigene Wohnung, Privatgelände) als dringende Empfehlung.
 - Die Abstandsregel und Teilnehmer-Obergrenze im öffentlichen Raum ist dann **„aus betreuungsrelevanten Gründen“** aufgehoben, wenn ansonsten die Betreuung und die Aufsicht der Gruppe nicht gewährleistet werden können. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnung mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

→ der Hessische Jugendring hat mit dem Hessischen Sozialministerium **eine Bescheinigung** für diesen Zweck erstellt, wenn sich Gruppen im öffentlichen Raum bewegen und sich bei Kontrollen ausweisen müssen. Die Kontrollen sind im November sehr wahrscheinlich.

Die Bescheinigung wird auf Anfrage vom EC-Landesverband ausgestellt.

- 4. Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren getragen werden.**
Im Freien muss der Mund- und Nasenschutz auch auf bestimmten Plätzen und Straßen im öffentlichen Raum getragen werden bzw. wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander nicht eingehalten werden kann - bitte Beschilderungen bzw. Verordnungen des Landkreises/der Stadt beachten.
→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase.
→ Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) bei Zusammenkünften im Rahmen von Jugendverbandsarbeit verpflichtend.
- 5. Beim Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden.
- 6. Nicht erlaubt sind alle Veranstaltungen** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum.
- 7. Nicht erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum. Online-Dienste nutzen!
- 8. Nicht erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.**
- 9. Eingeschränkt möglich sind Sportangebote** im Rahmen der EC-Jugendarbeit **auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen im Freien:**
 - feste Kleingruppen bis **maximal 5 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
 - ein Mund- Nasenschutz muss im Freien nicht getragen werden
 - **für Kinder unter 14 Jahren** gilt keine Personenbegrenzung in Gruppen. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband feste Kleingruppen bis maximal 5 Personen zu bilden.
- 10. Eingeschränkt möglich sind Gruppenstunden** im nicht-öffentlichen Raum:
 - Feste Kleingruppen bis **maximal 5 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
 - **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden und Mitarbeitenden, auch am Platz, getragen werden
 - Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- 11. Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen** (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**
→ **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von Teilnehmenden und Lehrenden auch am Platz getragen werden.
→ Ein Mindestabstand zueinander muss nicht eingehalten werden. Jedoch empfiehlt der EC-Landesverband den **Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.**
→ Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl. **Empfehlung: Obergrenze ist die Hälfte einer durchschnittlichen Schulklasse (ca. 15 Personen)**
→ Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.
→ Es sollte darauf geachtet werden, dass die **Weitergabe von Gegenständen minimiert** wird.



12. Bei jedem Treffen muss eine **Anwesenheitsliste** (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.
13. Gemeinsames **Singen** ist nur im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz** (siehe Nr. 4) muss getragen werden. Der EC-Landesverband empfiehlt, zurzeit auf gemeinsames Singen zu verzichten.
14. **Essen und Trinken** ist möglich; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).
15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
16. **Niesetikette** beachten.
17. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen, Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen**.
18. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen.

ABWEICHENDE REGELUNGEN FÜR DIE EC-JUGENDARBEITEN IN RHEINLAND-PFALZ und NRW:

- **Nur für RLP:**
 - Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind ausschließlich in digitaler Form oder als Einzelangebot (also 1 zu 1).
- **Nur für NRW:**
 - Möglich sind Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit für Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre in festen Gruppen mit bis zu 5 Personen.
 - Möglich sind Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit im Freien für Kinder bis einschließlich 14 Jahre in festen Gruppen bis zu 20 Personen.
- Das Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander muss immer eingehalten werden.
- **Amateur- und Freizeitsport im Freien auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen** ist im Rahmen der EC-Jugendarbeit zulässig für
 - unter Einhaltung des Mindestabstands zu Zweit
 - ab 14 Jahre: unter Einhaltung des Mindestabstands bis 10 Personen inkl. Mitarbeitende
 - unter 14 Jahre: in Gruppen bis maximal 20 Kinder zzgl. einem/r Mitarbeitenden
 - Zuschauer sind nicht zulässig.
 - Gemeinschaftsumkleide- bzw. Duschkabinen sind nicht zulässig.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

→ **Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in RLP oder NRW müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.**

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ **Angeordnete Ausgangssperren in Hessen oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.**

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt.